



Dieses Verfahren **betrifft nicht die Konfliktfälle, die sich auf einen Verwaltungsakt gründen** (z. B. Mitteilung über die Nichtversetzung am Ende eines Schuljahres). In diesen Fällen ist ein **Widerspruch in Schriftform** einzureichen, der ggf. zuständigkeitshalber **auf dem Dienstweg** an die Bezirksregierung weitergeleitet wird. Zu beachten ist hierbei, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.